



STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

A. FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 7 BBauG

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR

= Reine Wohngebiete gemäß § 3 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2:

Wohngebäude

Ausnahme: können gemäß Abs. 3 Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

WA

= Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2:

1. Wohngebäude,

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,

3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahmen können zugelassen werden gemäß Abs. 3:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,

Die übrigen Ausnahmen nach Abs. 3 Nr. 4, 5 und 6 sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II

= Zahl der Vollgeschosse - zwingend - gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds nicht beeinträchtigt wird.

GRZ

= Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

GFZ

= Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

g

= Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO



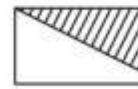
= Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO



= Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO



= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO



= Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG



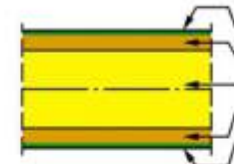
= Flächen für Stellplätze und Garagen



= Garagen

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG



= Straßenbegrenzungslinie
= Gehweg
= Fahrbahn
= Gehweg
= Straßenbegrenzungslinie

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.



= Flächen für das Parken von Fahrzeugen

GRÜNFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG



= Öffentliche Grünfläche



= Grünanlage

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

GEMÄSS § 103 ABS. 1 NR. 1 UND 4 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN — BAUO NW — IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV NW S. 96), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15. JULI 1976 (GV NW S. 264) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV NW S. 299).

1. Gestaltung der Gebäude

a) Dächer / Dachaufbauten

Die Dächer der 2 - geschossigen Gebäude sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° auszubilden und mit Ziegeln oder Befondachsteinen in rotbrauner oder schwarzer Farbe, Naturschiefer oder dunkelgrauem Asbestzementziegel einzudecken. Die Dächer der 1 - geschossigen Gebäude sind als Flachdächer auszubilden. Falls die Flachdächer als Balkone genutzt werden, ist ein Sichtschutz zum Nachbarn von 1,80 m Höhe zu errichten. Die Einfassung der Balkone ist nur mit einem einfachen Stabgitter zulässig.

Dachaufbauten sowie Dachflächenfenster > 1,5 m² sind nicht zugelassen.

Drempel sind bis max. 0,30 m zulässig.

Die Dächer der Giebeln sind im Material dem Dach anzupassen; die Außenflächen sind zu verschiefeln oder mit Holz zu verkleiden.

b) Fassaden

Für die Außenwände aller Gebäudeteile dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
Rauh- und Feinputz mit Anstrich — nur helle Farbtöne —
Verblendmauerwerk — nur in den Farben rot, braun, rot - bunt sowie unglasiert —
Reflektierende und glänzende Materialien sind nicht zugelassen.

c) Nebengebäude und Garagen

Für Nebengebäude und Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° festgesetzt.

2. Einfriedigungen

Vorgärten dürfen nur mit Hecken bis zu einer Höhe von 0,70 m oder mit Hecken in Verbindung mit dahinterstehenden Zäunen bis zu einer Höhe von 0,70 m eingefriedigt werden.



= Firstrichtung

SD

= Satteldach

FD

= Flachdach

C. KENNZEICHNUNGEN

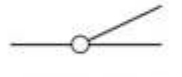


= Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN



= vorhandene Gebäude



= vorhandene Flurstücksgrenze



= Fußweg+Radweg



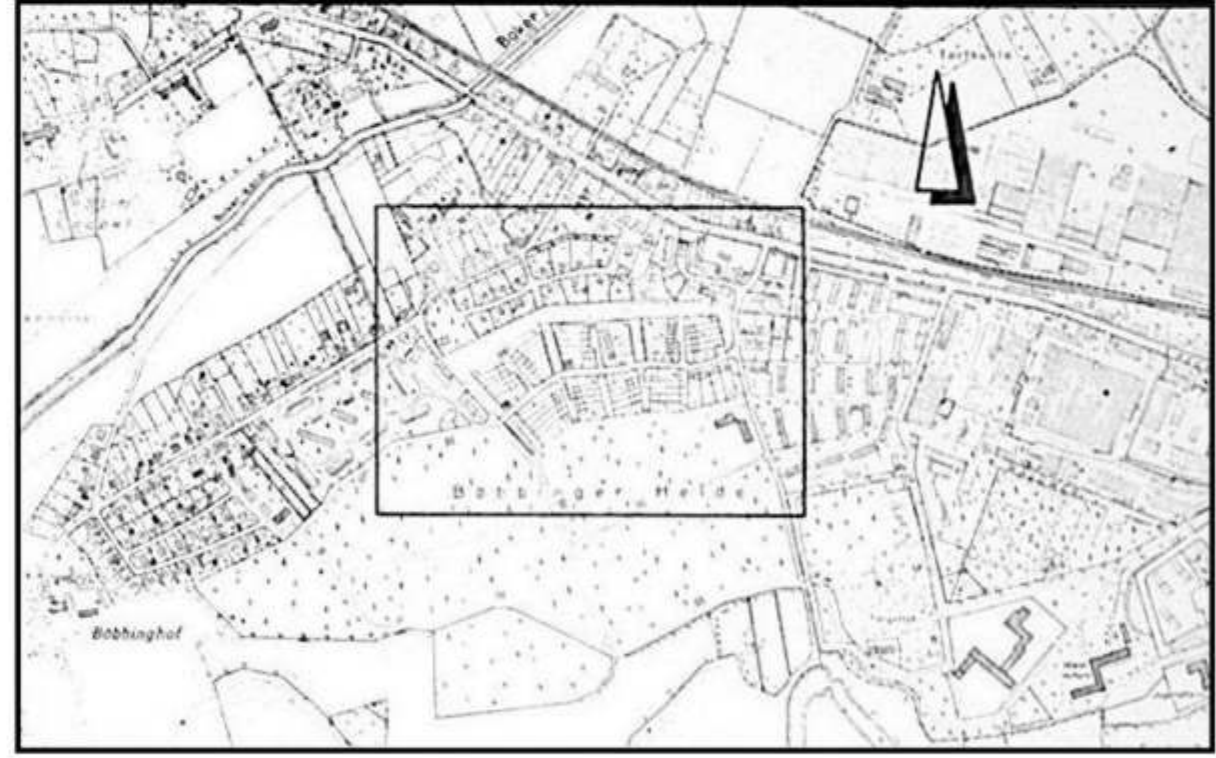
= vorhandene Bäume

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den _____

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

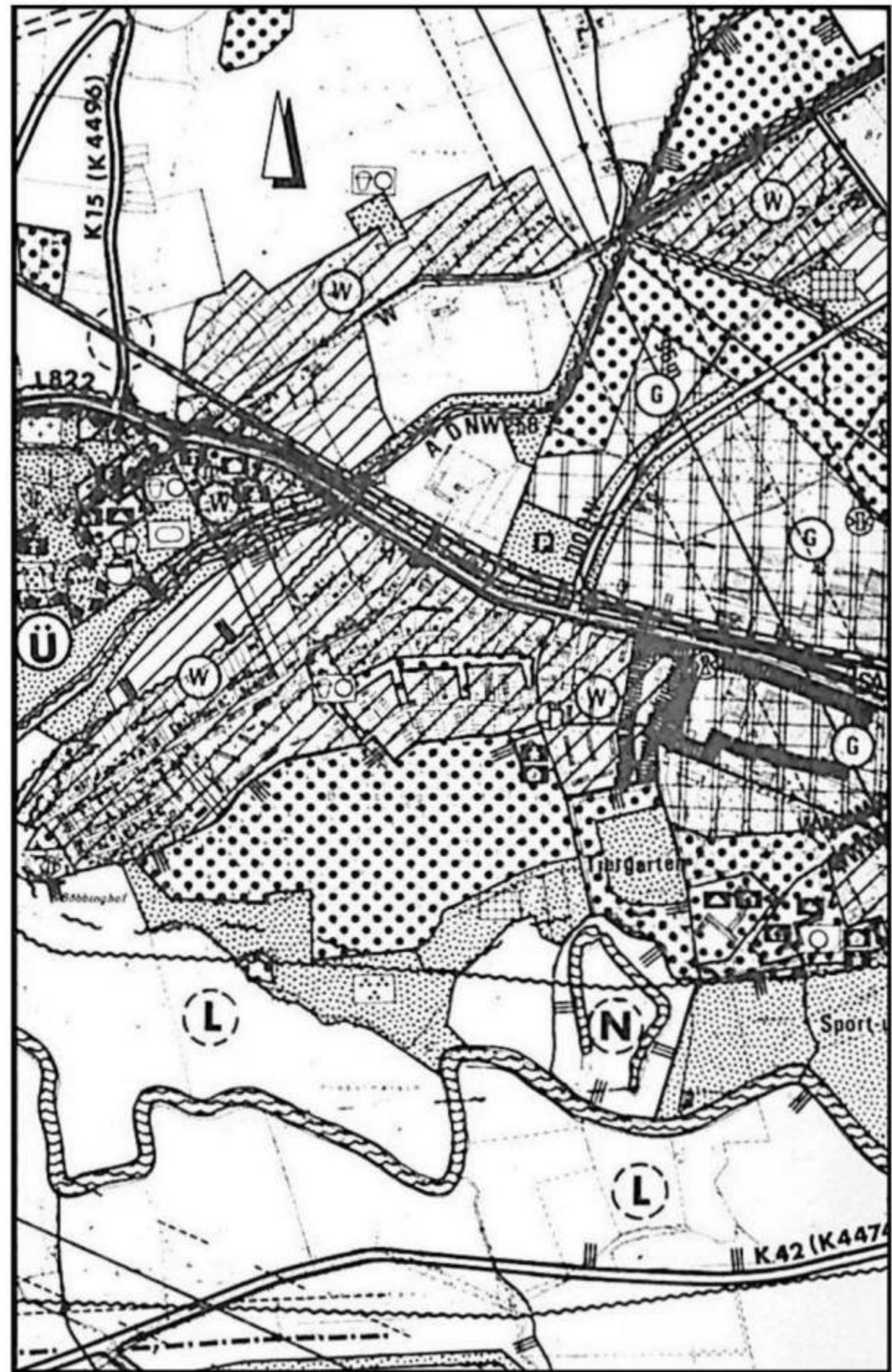
Stadtvermessungsdirektor



BLATTEINTEILUNG

Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 61 u. 62

M.: 1:10000



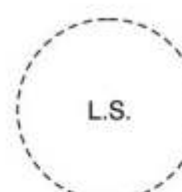
AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.: 1 : 10 000

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) entspricht.

Lippstadt, den 12.11.1980



Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 15.11.1976 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluß ist am 4.12.1976 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 12.11.1980

Der Stadtdirektor

i. V. gez. Rieber

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 12.11.1981 hat in der Zeit vom 1.6.1981 bis 3.7.1981 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 15.5.1981 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.07.1980

Der Stadtdirektor

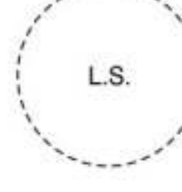
i. V. gez. Rieber

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 16.04.1982 AZ.: 35.2.1 - 2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 16.04.1982

Der Regierungspräsident



i. A.
gez. Boehmer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungs- u. Vermessungsamt

gez. Rieber

Technischer Beigeordneter

gez. Hagemann

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 19.7.1979 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 27.6.1979 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 12.11.1980

Der Stadtdirektor

i. V. gez. Rieber

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND DES

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290)

§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verbindung mit

§ 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299).

in der Sitzung am 14.12.1981 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 28.12.1981

gez. Dr. Christ

Bürgermeister

gez. Klaus

Ratsmitglied

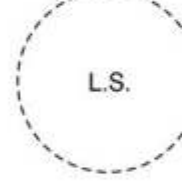
gez. Schuhl

Schritfführer

GENEHMIGUNG DER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Die Gestaltungsvorschriften zum Bebauungsplan gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauONW sind mit Verfügung vom 03.05.1982 AZ.: 63 - 510 - 109/82 genehmigt worden.

Soest, den 03.05.1982



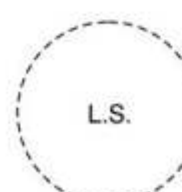
Der Oberkreisdirektor

i. A.
gez. Findeisen

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 12.11.1980



Der Stadtdirektor
Im Auftrage

gez. Hagemann
Stadtvermessungsdirektor

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 15.12.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 22.12.1980

Der Stadtdirektor

i. V. gez. Rieber



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 68

JÄGERPFAD

TITELBLATT

PLAN - NUMMER

01. 068 - 0

BLATT

1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 2 BLÄTTERN